

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Vom 27.05.2014

Die Verwaltungsgemeinschaft Walderbach (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 706,96 €. ²Ferner wird eine jährliche Sonderzuwendung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gehälter der Beamten in der Besoldungsgruppe A (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) gewährt.
- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - BayBesG -) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 202,26 € pro Monat für Fahrten innerhalb der Gemeinden Walderbach und Reichenbach. Ansonsten richten sich die Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

- (1) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 188,66 €. Ferner erhält er für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrages nach § 2 Abs. 1 unter Anrechnung der Entschädigung nach §3 Abs. 1 Satz 1. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend. Des weiteren wird eine jährliche Sonderzuwendung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gehälter der Beamten in der Besoldungsgruppe A (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) gewährt.
- (2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.
- (3) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 100,00 € pro Monat für Fahrten innerhalb der Gemeinden Walderbach und Reichenbach. Ansonsten richten sich die Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 4

Entschädigung der Standesbeamten

- gestrichen -

§ 5

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- gestrichen -

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.05.2008 außer Kraft.

Walderbach, 27.05.2014



Höcherl
1. Vorsitzender



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 27.05.2014
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 30.06.2014

Verwaltungsgemeinschaft Walderbach
Franz-Xaver-Witt-Str. 2
93194 Walderbach

Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Vom 27.05.2014

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach hat in seiner Sitzung vom 22.05.2014 die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft“ beschlossen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden und zusätzlich in der Gemeindekanzlei Reichenbach, Pfisterstraße 12, 93189 Reichenbach während der Amtsstunden öffentlich auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Walderbach, 27.05.2014



Höcherl
1. Vorsitzender



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 27.05.2014
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 30.06.2014